

Satzung des Golfclub Eisenach im Wartburgkreis e.V.

Mitglied im DGV

(in der am 08.04.2019 beschlossenen Fassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„GOLFCLUB EISENACH IM WARTBURGKREIS e. V.“
nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände), Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport) und durch die sportliche Ausbildung von Jugendlichen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder oder deren Ehegatten (Ehegattenmitglied), die sich aktiv im Sinn von § 2 betätigen. Dies können natürlich Personen, welche am 31.12. des vorangegangenen Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern nach Absatz 3 gehören, sowie juristische Personen oder Handelsgesellschaften (Firmenmitglieder) sein. Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Diese Benennung kann gegenüber dem Vorstand widerrufen und geändert werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn diese dem Satzungszweck und den Vereinsinteressen zuwiderläuft.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Natürliche Personen, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Jugendliche).
- b) Natürliche Personen, deren tatsächlicher Wohnsitz, ständiger und überwiegender Aufenthaltsort, sowie deren Mittelpunkt beruflicher Tätigkeit von Wenigenlupnitz
 - aa. mehr als 100 Straßenkilometer (Fernmitglied I)
 - bb. mehr als 250 Straßenkilometer (Fernmitglied II).
- c) Natürliche Personen, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in Berufsausbildung/Studium befinden (in Berufsausbildung / Studium befindliche Mitglieder), mit Nachweis.
- d) Natürliche Personen, die in einem dem Deutschen Golfverband angeschlossenen Golfverein Erstmitglieder sind. (Zweitmitglied). Der Vollmitgliedschaftsbeitrag im Heimatverein darf nicht günstiger sein als der Zweitmitgliedschaftsbeitrag (Nachweis erforderlich). Das Spielrecht ist auf maximal 2 Greenfee freie Runden begrenzt.
- e) Natürliche Personen oder Firmenmitglieder, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auszuüben (Fördernde Mitglieder). Kein DGV Ausweis und kein Spielrecht.

(4) Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder verdienstvolle Personen des öffentlichen Lebens, die dem Verein zu weiterem Ansehen in der Öffentlichkeit verhelfen. Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Beitragspflicht.

§ 4 Erwerb von Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die Spielberechtigung von Firmenvertretern und die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenvorsitzenden unter den gleichen Voraussetzungen ernennen; dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorsitzenden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge irgendwelcher Art.

(2) Für Anträge auf Umwandlung in eine andere Mitgliedskategorie gilt Absatz 1 entsprechend. Für eine Umwandlung der ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft gilt die Kündigungsfrist nach §7 Absatz 2 entsprechend, d. h. diese Umwandlung kann erst mit dem Zeitpunkt wirksam werden, zu welchem das Mitglied bei einer Kündigung ausscheiden würde. Bei einer Umwandlung der außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft ist die zu diesem Zeitpunkt festgelegte Aufnahmegebühr (§5) für ordentliche Mitglieder zu entrichten, es sei denn, dass das betreffende Mitglied bereits zu einem früheren Zeitpunkt ordentliches Mitglied war.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch die Erhebung einer Umlage beschließen. Bei Nichtbezahlung des Beitrages auch in Teilen entfällt das Spielrecht bis zur Zahlung, es sei denn, der Vorstand stellt die Berechtigung auf Antrag wieder her. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Drittel des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, auf Ersuchen eines Mitgliedes in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag jeweils für die Dauer eines Jahres zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu lassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen sowie Gäste einzuführen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung von Beiträgen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte. Vom Vorstand erlassene Haus-, Sport- und Anlageordnungen sind einzuhalten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist mittels Einschreiben an den Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. In Härtefällen kann der Vorstand hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

a) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;

b) nachhaltig gegen diese Satzung, die Spieletikette, die Platzordnung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verstößt;

c) trotz schriftlicher Mahnung fällige Beitragsverpflichtungen oder sonstige Gemeinschaftsverpflichtungen nicht erfüllt. Zur Mahnung genügt hierbei deren Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Eine Änderung des Vorstandsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge nicht berührt.

(4) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet mit dem Entfallen der Voraussetzungen für die entsprechende außerordentliche Mitgliedschaft, soweit das Mitglied nicht einen Antrag auf Übernahme in eine andere für ihn mögliche Mitgliedskategorie stellt. Auf diese Möglichkeit ist das Mitglied bei Entfallen der Voraussetzungen hinzuweisen. Ein Antrag auf Umwandlung ist von dem betreffenden Mitglied innerhalb von zwei weiteren Monaten zu stellen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Jahres einberufen. Die Ladung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von drei Wochen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere über:

- a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- f) die Festsetzung der Jahresbeiträge sowie eventuell erforderlicher Umlagen
- g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die Antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt. Im Übrigen gilt für die Einberufung Absatz 1 entsprechend.

(4) Von Mitgliedern zur Abstimmung gestellte Anträge sind wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

(5) Die Versammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei Abwesenheit beider vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann auch einen Versammlungsleiter ernennen.

(6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(7) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

(8) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

(9) Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem hierzu bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem Schatzmeister
- c) mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- e) Ein Vorstandsmitglied ist zugleich als stellvertretender Vorstandsvorsitzender (Vizepräsident) zu bestimmen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt, wenn dies wegen der satzungsmäßigen Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern erforderlich ist oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit vom Vorstand vorgeschlagen wird.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt einheitlich als Listenwahl. Jeder Wahlvorschlag hat neben den für den Vorstand bestimmten Personen deren vorgesehene Funktion zu enthalten. Gewählt ist der Vorstand, der die Mehrheit aller Stimmen der zur Abstimmung berechtigten anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder liegt kein

Listenwahlvorschlag vor, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen. Erreicht hierbei ein Kandidat nicht die Mehrheit aller Stimmen der zur Abstimmung berechtigten anwesenden Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.

(4) Wird dem Vorstand in einer Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert, so gilt der gesamte Vorstand als abberufen. In diesem Fall findet sofort eine Neuwahl statt, auch wenn dies nicht in der Tagesordnung angekündigt worden war.

(5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

(7) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. In dringenden Fällen sind telefonische oder schriftliche Beschlüsse zulässig, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

(9) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Vornahme folgender Geschäfte:

a) Abschluss und Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und Abschluss von Dienstverträgen mit einer höheren Vergütung als EUR 30.000, - jährlich.

b) Aufnahme von Krediten oder Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für den Verein, es sei denn, dass die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Erfüllung der sich aus dem genehmigten ordentlichen Haushaltsplan ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist, sowie Übernahme von Bürgschaften.

c) Verfügung über Vereinsmittel in Höhe von mehr als EUR 20.000, - im Einzelfall, soweit diese Mittelverfügung nicht bereits aus dem genehmigten Haushaltsvoranschlag ersichtlich ist.

d) Überschreitung des Gesamthaushaltsvoranschlages um mehr als 5% auf der Ausgabenseite, falls der Mehraufwand nicht durch erhöhte Einnahmen gedeckt werden kann; eine Erhöhung von Verbindlichkeiten gilt dabei auch bei einer Gewinnermittlung durch Überschussrechnung als Ausgabe.

e) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, intern einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder des Vereins oder einen von ihm zu bildenden Ausschuss zu übertragen.

(11) Mitglieder, die gegen die Satzung oder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefasste Beschlüsse verstoßen, können vom Vorstand vorgeladen oder verwarnet werden. Der Vorstand kann bei solchen Verstößen einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung und die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit untersagen. Der Vorstand ist berechtigt, von jedem Mitglied mündlich oder schriftlich über eine Frage, die für den Verein oder das Vereinsleben von Bedeutung ist, Auskunft zu erbitten.

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. In dem Einsetzungsbeschluss sind die Befugnisse des Ausschusses und die Zeit, für welche der Ausschuss tätig ist, festzuhalten.

(2) Falls nicht anders bestimmt wird, hat ein Ausschuss nur beratende Funktion.

(3) Hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses gilt §10 Abs. 8 entsprechend. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist, und den Ausschussmitgliedern sowie dem Präsidenten zuzuleiten ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zugleich mit der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese haben mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Vereinsmittel und deren Verbuchung zu prüfen und hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer, die ordentliche Mitglieder sein müssen, dürfen in vorheriger Wahlperiode nicht Vorstandsmitglieder gewesen sein.

§ 13 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Unfälle und Schäden, welche die Mitglieder bei Benutzung seiner Anlagen oder bei Veranstaltungen erleiden oder für in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, soweit den Verein hierbei nicht ein Organisationsverschulden trifft.

(2) Der Verein ist verpflichtet, für ausreichende Sach- und Haftpflichtversicherungen, auch zugunsten seiner Mitglieder für Schäden, welche diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigungen anderen Mitgliedern oder sonstigen Dritten zufügen, zu sorgen.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

(1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Änderung zustimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die hierüber beschließen soll, schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Sind zu der Versammlung

weniger als der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von den anwesenden berechtigten Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins für alle Streitigkeiten ist Eisenach. VR 497 AG Eisenach

Eisenach, den 08.04.2019

gez. Jörn Riedenklau

gez. Hans Peter Warken

gez. Matthias Tautz

gez. Andreas Neumann

gez. Toni Müller